



Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
Maximilianstraße 7, A-6020 Innsbruck
Tel: 0800/22 55 22, Fax: 0512/53 40-1459
wirtschaftspolitik@ak-tirol.com, www.ak-tirol.com

Bundesarbeitskammer
Prinz-Eugen-Straße 20-22
1040 Wien

G.-Zl.: WP-IN-2019/2134/FAKL/DOKN Bei Rückfragen Mag. Klammer
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Klappe 1454 Innsbruck, 16.05.2019

Betrifft: Abgabenbetrugsbekämpfungsgesetz 2020

Bezug: Ihr Mail vom 10.05.2019
zust. Referentin: Petra Innreiter

Sehr geehrte Frau Mag. Innreiter,

Das beabsichtigte Ziel dieses Entwurfs besteht in erster Linie in der Bekämpfung von Steuerbetrug. Zu den einzelnen Maßnahmen wird wie folgt Stellung genommen:

Erhöhung der Transparenz im direkten Steuerbereich

Durch die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/822 in nationales Recht soll nun dem Umstand Rechnung getragen werden, dass in erster Linie Unternehmen aufgrund der Mobilität des Faktors Kapital sich immer ausgefeiltere Steuerstrukturen zu Nutze machen, um steuerpflichtige Gewinne oder Finanzvermögen in Mitgliedstaaten mit vorteilhaften Steuersystemen zu verlagern. Sogenannte „*grenzüberschreitende Gestaltungen*“, die zumindest zwei EU-Mitgliedstaaten oder einen EU-Mitgliedstaat und ein Drittland umfassen und ein Risiko der Steuervermeidung vorweisen, sind nun in Zukunft von Intermediären wie Steuerberatern oder Rechtsanwälten verpflichtend an die nationalen Behörden zu melden. Diese müssen in weiterer Folge diese Informationen in periodischen Abständen in ein unionsweites Zentralverzeichnis einspeisen, wodurch ein zwischenstaatlicher Austausch derartiger Informationen zur Bekämpfung von Steuerbetrug ermöglicht werden soll.

Selbstverständlich begrüßt die AK Tirol derartige Maßnahmen, die dem Ziel der Bekämpfung von Steuervermeidung und Steuerhinterziehung in der Europäischen Union dienen

sollen. Es stellt sich jedoch die Frage, wie der Vollzug dieser verpflichtenden Meldungen ohne Kontroll- und Sanktionsmechanismus erfolgreich umgesetzt werden kann. Die in den Erläuterungen angeführte und von der EU-Kommission berechnete „VAT-Gap“ (eig. Anm.: value added tax) - also die Differenz zwischen der erwarteten und der tatsächlich eingehobenen Umsatzsteuer - von rund € 150 Milliarden im gesamten Unionsgebiet unterstreicht die dringliche Notwendigkeit, Unternehmen verstärkt in die Pflicht zu nehmen, damit sie ihren Beitrag zu einem fairen Steueraufkommen leisten.

Änderung des Finanzstrafgesetzes

§ 37 Abs 3 regelt den Straftatbestand der Abgabenhelerei, wonach gemäß derzeitiger Rechtslage bereits ein fahrlässiges Handeln einem gewissen Strafraumen unterliegt. Im vorliegenden Entwurf soll nun das Wort „fahrlässig“ durch die Wortfolge „grob fahrlässig“ ersetzt werden. In der wirkungsorientierten Folgenabschätzung wird dieser Schritt damit begründet, dass die Fahrlässigkeit im Finanzstrafgesetz bereits weitgehend auf grobe Fahrlässigkeit begrenzt wurde. Diese Argumentation zur Lockerung des Finanzstrafgesetzes entzieht sich jedoch jeglicher sachlichen Nachvollziehbarkeit, wodurch sich die AK Tirol für eine Beibehaltung der derzeitigen Rechtslage ausspricht.

Implementierung eines Lohnsteuerabzugs für ausländische Arbeitgeber

Besteht im Inland eine Betriebsstätte des Arbeitgebers, wird bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit ein direkter über die Lohnverrechnung durchgeführter Lohnsteuerabzug vorgenommen. Liegt hingegen keine Betriebsstätte in Österreich vor, so sollen diese Arbeitgeber nun gemäß § 47 Abs 1 EStG 1988 dazu verpflichtet werden, für Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit von in Österreich unbeschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmern die Einkommensteuer ebenfalls durch einen direkten Lohnsteuerabzug zu entrichten.

Derzeit unterliegen (ausländische) Arbeitgeber grundsätzlich nicht der Verpflichtung über die Lohnverrechnung einen Steuerabzug durchzuführen, wenn der Arbeitgeber über keine Betriebsstätte in Österreich verfügt. Dies kann zu der Situation führen, dass in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Personen, die bei einem ausländischen Arbeitgeber ohne verpflichtenden Steuerabzug (in Österreich) unselbständige Einkünfte erzielen, diese im Ausland erzielten Einkünfte nicht melden und somit auch keine österreichische Einkommensteuer darauf entrichten.

Aufgrund dieser insbesondere in grenznahen Gebieten vorkommenden Situation ist die Intention der Änderung des § 47 Abs 1 EStG 1988 durchaus nachvollziehbar. Dennoch scheint diese Maßnahme aus Sicht der AK Tirol in der Praxis äußerst schwer umsetzbar zu sein. Davon betroffene im Ausland ansässige Arbeitgeber wären demzufolge verpflichtet, Gehälter entsprechend der Rechtslage jenes Landes abzurechnen, in dem ihre Arbeit-

nehmer unbeschränkt steuerpflichtig sind. Abgesehen davon würde diese Verpflichtung wohl eine Verschlechterung der Arbeitschancen der österreichischen Arbeitnehmer im grenznahen Ausland mit sich führen. Es ist nämlich davon auszugehen, dass viele ausländische Arbeitgeber ohne Betriebsstätte in Österreich aufgrund des damit einhergehenden höheren Verwaltungsaufwands eher davor abschrecken werden, in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer zu beschäftigen.

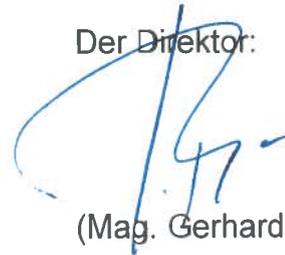
Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:



(Erwin Zangerl)

Der Direktor:



(Mag. Gerhard Pirchner)